

Zuständigkeitsordnung vom: 17.12.99

Aufgrund der § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat der Rat der Stadt Wuppertal am 13.12.99 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Inhalt und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, seinen Kommissionen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

(2) Maßgeblich für den Wert eines Vertrages im Sinne der Zuständigkeitsordnung ist der Wert der Gesamtverpflichtung der Stadt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Verpflichtung während der Mindestlaufzeit, mindestens aber während eines Jahres, maßgeblich.

§ 2 Allgemeine Aufgaben des Rates der Stadt

(1) Der Rat der Stadt konzentriert seine Arbeit auf die Grundsatzorientierung der Stadt Wuppertal

(2) Neben den nicht übertragbaren Aufgaben ist er zuständig für

- die Artikulierung des politischen Willens und Wollens,
- die Aufsicht über die Stadtverwaltung,
- die Festlegung und Fortschreibung des Geschäftszwecks und der Geschäftsfelder der Stadtverwaltung
- die Richtungskompetenz
- die mittel- und langfristige Orientierung und
- für Zielsicherheit und Stabilität.

(3) Der Rat ist ein Auftraggeber der Verwaltung.

(4) Der Rat bildet nach Maßgabe der §§ 57 und 58 GO NW Ausschüsse und Kommissionen.

§ 3 Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse nehmen neben den ihnen besonders zugewiesenen Aufgaben für ihr jeweiliges Arbeitsfeld die Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen der vom Rat festgelegten Unternehmensziele und der Beschlüsse des Rates wahr.

§ 4 Aufgaben der Kommissionen

(1) Kommissionen werden

- befristet für besondere Projekte gebildet; sie überwachen den Fortgang der Projekte und nehmen Berichte der Verwaltung entgegen und beraten sie;
- zur Beratung und/oder Entscheidung begrenzter Arbeitsgebiete gebildet, die die Befas-
sung von Ratsgremien verlangen; sie haben ein Initiativrecht gegenüber den Ausschüssen und dem Rat.

§ 5 **Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin**

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt die Geschäfte unter Beachtung der Unternehmensziele, der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse und des vereinbarten Geschäftsprogrammes.

(2) Er/Sie berichtet dem Rat und den Ausschüssen regelmäßig

- mindestens jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik,
- vierteljährlich über den Gang der Geschäfte sowie über Vorgänge von erheblicher Bedeutung im Verwaltungsvollzug,
- mindestens vierteljährlich über die Finanzsituation der Stadt bzw. der Geschäftsbe-
reiche,
- zu jeder Sitzung über den Stand der erteilten Aufträge.

§ 6 **Zuständigkeiten**

(1) Der Rat der Stadt überträgt auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin:

- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Behandlung von Widersprüchen gegen diese Entscheidungen, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist.

(2) Den Ausschüssen werden übertragen:

- der Abschluß von Verträgen im Wert von 1 Mio. DM, soweit nicht der Vertragspartner feststeht und die Mittel im Haushaltsplan der Höhe nach festgelegt sind oder es sich um eine Vergabe nach erfolgter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung handelt,
- der Erlaß von Ansprüchen gegen städtische Bedienstete über 10.000,00 DM,
- die Bewilligung von Zuschüssen über 20.000,00 DM, wenn nicht die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen durch Beschuß des Rates oder des Ausschusses die Aufteilung erfolgt ist,
- der Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 100.000,00 DM
- die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 500.000,00 DM
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen bei einem Streitwert über 200.000,00 DM

(3) Der Rat behält sich vor, übertragene Zuständigkeiten durch einfachen Beschuß wieder an sich zu ziehen.

§ 7 **Einzelne Aufgaben des Rates**

(1) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben, es sei denn, daß

- sie den Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten oder
- der Mehrbedarf nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Haushaltjahres beträgt oder
- sie durch Einnahmen voll gedeckt werden oder
- sie Verrechnungen innerhalb des Haushalts betreffen.

(2) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über 100.000,00 DM.

§ 8 **Einzelne Aufgaben des Hauptausschusses**

(1) Der Hauptausschuss überwacht die Gesamtverwaltung.

§ 9 **Einzelne Aufgaben des Finanzausschusses**

(1) Dem Finanzausschuss werden übertragen

- der Erlaß öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt über 250.000,00 DM.

(3) Dem Finanzausschuss wird der Erlaß öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt über 50.000,00 DM bis 250.000,00 DM übertragen.

§ 10 **Einzelne Aufgaben des Ausschusses Beteiligungssteuerung**

(1) Dem Ausschusses Beteiligungssteuerung wird die Entscheidung über die Ausübung der Vertretungsbefugnis in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen, an denen die Stadt beteiligt ist, übertragen.

§ 11 **Einzelne Aufgaben des Stadtentwicklungsausschusses**

Dem Stadtentwicklungsausschuss werden die Offenlegungsbeschlüsse und erneuten Offenlegungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch, die nicht im Zusammenhang mit einer verbindlichen Bauleitplanung gefaßt werden, übertragen.

§ 12 **Einzelne Aufgaben des Verkehrsausschusses**

Dem Verkehrsausschuss werden die Offenlegungsbeschlüsse und erneuten Offenlegungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch, die nicht im Zusammenhang mit einer verbindlichen Bauleitplan gefasst werden übertragen.

§ 13 **Einzelne Aufgaben des Ausschusses Gebäudemanagement und des Werksausschusses Entsorgungs- und Straßenreinigungsbetrieb Wuppertal (ESW)**

Dem Ausschuss Gebäudemanagement und dem Werksausschusses Entsorgungs- und Straßenreinigungsbetrieb Wuppertal (ESW) werden die in §§ 3 und 6 Abs. 2 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Aufgaben für alle Geschäfte ihrer Betriebe übertragen.

§ 14 **Einzelne Aufgaben des Ausschusses Verbindliche Bauleitplanung**

Dem Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung werden die Offenlegungsbeschlüsse und erneuten Offenlegungsbeschlüsse in Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch sowie die damit verbundenen Beschlüsse zu Teiländerungen des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich der Satzung übertragen.

§ 15 **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- a. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100.000,00 DM
- b. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 1.000.000,00 DM,
- c. Durchführung von Investitionsmaßnahmen bis 500.000,00 DM
- d. der Abschluss von Verträgen im Wert bis 1 Mio. DM, darüber hinaus gehend unbegrenzt in den Fällen des des § 6 Abs. 2, 1. Spiegelstrich
- e. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 200.000,00 DM
- f. Zuschüsse und Leistungen an Organisationen, Vereine und sonstige nichtstädtische Einrichtungen bis 20.000,00 DM, in unbegrenzter Höhe, wenn die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen das zuständige Organ die Aufteilung festgelegt hat.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die am 21. Dezember 1998 beschlossene Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999, „Der Stadtbote“ Nr. 25/99 vom 23.12.1999
1. Änderung vom 09.07.2001, WZ-Anzeige vom 10.11.2001